

Epidemierecht

LVwG 30.28-2384/2021 vom 18.01.2022

Gemäß § 7 Abs 1 der 4. COVID-19-SchutzmaßnahmenV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021, ist das Betreten der Betriebsstätte, zu der auch Sitzgelegenheiten und Tische im Außenbereich gehören, untersagt. Unerheblich für die Strafbarkeit ist, ob die konsumierten Getränke vom Beschwerdeführer verkauft wurden. Ebenso ist es für die Verwirklichung des angelasteten Deliktes unerheblich, ob Personen, denen der Zutritt zur Betriebsstätte nicht verwehrt wurde, zivilrechtlich berechtigt sind, die Betriebsstätte zu betreten.

LVwG 41.18-2738/2020 vom 04.05.2021

Maßnahmen nach § 15 EpidemieG 1950 (EpiG) werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs 1 EpiG nicht angeführt, weshalb kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges für Unternehmen gebührt, die durch ein solches Veranstaltungsverbot mittelbar betroffen sind. Voraussetzung für die Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG ist eine Betriebsbeschränkung oder -schließung gemäß § 20 EpiG.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.30-2952/2021 vom 25.10.2021

Ein mit einem Gewerbeausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand iSd § 13 Abs 1 letzter Satz GewO 1994 ist nur dann gegeben, wenn die Verurteilung im Ausland wegen einer Tat erfolgte, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, in einem, den Grundsätzen des Art 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO 1994 und des § 13 Abs 1 Z 2 GewO 1994 erfüllt sind. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob sich die gesetzlichen Tatbestände oder Qualifikationen nach dem österreichischen und dem ausländischen Recht decken, sondern es ist darauf abzustellen, dass der einer ausländischen Verurteilung zu Grunde liegende Sachverhalt auch im Inland zu einer Verurteilung (auch wegen einer anderen strafbaren Handlung) hätte führen müssen.

LVwG 30.25-584/2022 vom 28.02.2022

Rechtssatz 1: Die wiederholte Unterlassung der Mitwirkungspflicht nach § 9 EWStV 2010 stellt aufgrund der in § 3 EWStV 2010 vorgesehenen und kalenderquartalsmäßig durchzuführenden Erhebungen keine einheitliche Verwaltungsübertretung im Rahmen eines fortgesetzten Delikts dar, zumal es aufgrund der verschiedenen Referenzwochen im Rahmen der Kalenderwochen und der verschiedenen Befragungszeiträume sowie der zeitlich begrenzten Befragungsmöglichkeit und der damit korrespondierenden jeweils zeitlich limitierten Verpflichtung zur Auskunft an dem für ein fortgesetztes Delikt erforderlichen zeitlichen Zusammenhang mangelt.

Rechtssatz 2: Die Auswahl der Befragungsmethode nach § 7 Abs 5 EWStV 2010 ist von der Statistik Austria nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen und ist dem Normunterworfenen diesbezüglich kein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt. Die argumentativ ins Treffen geführte mangelnde Datensicherheit bei einer telefonischen Befragung ist aufgrund der im Gegenstandsfalle im öffentlichen Telefonbuch geführten und überprüfbaren Telefonnummer der Statistik Austria sowie aufgrund der vorhandenen eindeutigen fachlichen Identifikationsnummer (FID) nicht geeignet, das mangelnde Verschulden des Beschwerdeführers iSd § 5 VStG 1991 darzutun.

LVwG 41.25-3051/2021 vom 29.11.2021

Wird ein Taxilenkerausweis nach § 13 Abs 2 BetriebsO 1994 aufgrund des Wegfalles der in § 6 leg. cit. bezeichneten Voraussetzungen entzogen, so ist für die Dauer der Vertrauensunwürdigkeit und des Entziehungszeitraumes auf den Tatzeitpunkt und nicht auf den Zeitpunkt der Abnahme des Taxilenkerausweises abzustellen.

Umweltrecht

LVwG 46.34-1535/2021 vom 21.02.2022

Rechtssatz 1: Für Maßnahmen iSd § 37 Abs 4 AWG 2002 an mobilen Behandlungsanlagen gilt nach § 52 Abs 6 AWG 2002 eine Anzeigepflicht, wobei § 51 AWG 2002 unter der Maßgabe anzuwenden ist, dass zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 bezogen auf die Auswirkungen der mobilen Behandlungsanlage erfüllt werden. Diese gesetzliche Einschränkung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde getroffen, da eine gesamthafte immissionsseitige Beurteilung der Auswirkungen mangels eines konkreten Aufstellungsortes der mobilen Anlage nicht möglich ist (siehe ErlRV 672 XXII. GP,17f).

Rechtssatz 2: Die Vorschreibung, dass der Aufstellungsort einer mobilen Behandlungsanlage über einen Anlagenkonsens verfügen muss, würde das Wesen des mobilen Anlagenregimes ad absurdum führen. Eine mobile Behandlungsanlage muss grundsätzlich an jedem der Genehmigung nach § 52 AWG 2002 entsprechenden Standort aufgestellt werden können, wobei standortbezogene Eingriffsmöglichkeiten gemäß § 53 Abs 2 AWG 2002 bestehen.

Rechtssatz 3: Die Konzentrationsbestimmungen des § 38 Abs 1 und 1a AWG 2002 stellen ausdrücklich nur auf „gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen“ ab und finden somit keine Anwendung bei der Genehmigung mobiler Behandlungsanlagen. Es wird somit klargestellt, dass für den jeweiligen konkreten Standort der mobilen Anlage selbstverständlich weitere bundes- und/oder landesrechtliche Genehmigungen erforderlich sein können und die Anlage am konkreten Standort zulässigerweise nur bei Vorliegen aller für den konkreten Standort allenfalls erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen betrieben werden darf.

Apothekenrecht

LVwG 48.30-3794/2021 vom 14.02.2022

Bei der Berechnung der Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke iSd § 29 Abs 1a ApG 1907 ist auf die Entfernung zwischen dem Eingang der Ordination und dem Eingang der Betriebsstätte – und nicht auf einen etwaigen Parkplatz vor der Ordination oder Betriebsstätte – abzustellen.

Rechtsanwaltsordnung

LVwG 41.25-3796/2021 vom 19.01.2022

Die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im strafgerichtlichen Verfahren gilt, wenn das Gericht nicht im Einzelnen etwas anderes anordnet, für das gesamte weitere Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (iSd § 1 Abs 2 StPO) sowie für ein allfälliges Verfahren aufgrund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder eines Antrages auf Erneuerung des Strafverfahrens. Für den Anspruch auf Vergütung nach § 16 Abs 4 RAO 1945 ist somit im Falle einer Urteilsaufhebung aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde von lediglich einem einheitlichen Strafverfahren auszugehen und ist daher bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruches auf Sondervergütung auf den ursprünglichen Verhandlungsbeginn (Beginn der ersten Hauptverhandlung im ersten Rechtsgang) abzustellen.

LVwG 41.25-2686/2021 vom 11.10.2021

Wurde einer Rechtsanwältin das Vertretungsrecht vor einem Strafgericht entzogen und ist es in weiterer Folge zu einer amtswegigen Umbestellung des Verfahrenshilfeverteidigers durch den zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer gekommen, so fehlt es der gegen den Beststellungsbeschluss gemäß § 45 RAO 1868 erhobenen Beschwerde der vor der Umbestellung zur Vertretung berufenen Rechtsanwältin an der erforderlichen Beschwer.

Verkehrsrecht

LVwG 30.35-2226/2019 vom 17.08.2020

Rechtssatz 1: Mangels einer Legaldefinition der Worte „Überholen“ und „Vorbeifahren“ in der EisbKrV 1961 sind auch diesbezüglich die Definitionen der StVO heranzuziehen. Nachdem die StVO klar zwischen Überholen und Vorbeifahren unterscheidet, ist diese Unterscheidung daher auch bei der Anwendung eisenbahnrechtlicher Vorschriften geboten.

Rechtssatz 2: Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 96 Abs 1 Z 1 und 2 EisbKrV 1961 (EisbKrV) ist auf bzw. etwa 80 m vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung das Überholen verboten. Ein Verbot, an einem angehaltenen Fahrzeug vorbeizufahren, ist damit aber nicht normiert.

Rechtssatz 3: Ist eine Eisenbahnkreuzung sowohl mit Lichtzeichen als auch mit einer Schrankenanlage gesichert, normiert § 99 Abs 3 Z 2 EisbKrV 1961 für das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung, dass die Schrankenbäume vollständig geöffnet und sämtliche Lichtzeichen erloschen sein müssen. Wird die Eisenbahnkreuzung trotz nicht vollständiger Öffnung der Schrankenbäume und nicht erloschener Lichtzeichen übersetzt, kommt daher nur eine Übertretung nach der zitierten Bestimmung in Betracht. Die Ansicht der belangten Behörde, dass in einem derartigen Fall zwei Übertretungen, nämlich nach § 99 Abs 3 Z 1 und Z 3 leg cit vorliegen, verstößt gegen den Wortlaut dieser Bestimmung.

LVwG 30.33-682/2020 vom 15.10.2020

Sofern eine Ausnahmegewilligung nach § 104 Abs 9 KFG 1967 nicht vorliegt, ist eine Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes bei Kraftwagen mit Anhängern nach § 4 Abs 7a KFG 1967 zu ahnden. Eine gleichzeitige Bestrafung nach § 104 Abs 9 KFG 1967 verstößt gegen das Doppelbestrafungsverbot.

LVwG 70.2-2212/2021 vom 25.08.2021

Bereits aus der BehindertenG Leistungs- und EntgelteV Stmk 2015 (LEVO-StBHG, Anlage 1, II. A. 1.2.2) ergibt sich, dass die Leistung „Hilfe in Tageseinrichtungen“ (Tagesbegleitung und Förderung) gemäß § 16 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) in Verbindung mit einer Unterbringung im Pflegeheim ausgeschlossen ist. Der Beschwerdeführer erhält durch die Unterbringung im Pflegeheim an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr Pflegeleistungen und bekommt zudem auch Betreuungsleistungen angeboten, die Aktivitäten beinhalten, die den Bewohnern Abwechslung bieten und so auch die sozialen Bedürfnisse der Bewohner decken. Eine zusätzliche Betreuung in einem Tageszentrum ist für einen Pflegeheimbewohner daher nicht notwendig.

LVwG 70.36-393/2021 vom 19.07.2021

§ 42 Abs 5 Z 2 lit b BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) ermächtigt die Behörde zur Erlassung eines „vorläufigen“ Bescheides, wenn durch die Einholung des Gutachtens das Verfahren derart verzögert würde, dass ein schwerer Nachteil für den Menschen mit Behinderung zu befürchten wäre. Sobald das Gutachten vorliegt, ist von Amts wegen zu überprüfen, ob die ursprünglich getroffene Entscheidung im Gutachten Deckung findet. Ist dies nicht der Fall, ist die ursprüngliche Entscheidung entsprechend abzuändern. Stimmen Gutachten und vorläufiger Bescheid überein, ist dem Gesetz keine Verpflichtung zu entnehmen, einen weiteren „endgültigen“ Bescheid zu erlassen. Zur Beantwortung der Frage, ob eine wesentliche Änderung infolge des Gutachtens eingetreten ist, die die Behörde zur Abänderung des vorläufigen Bescheides verpflichtet hätte, kann auf die Judikatur zu § 68 Abs 1 AVG zurückgegriffen werden.

LVwG 70.35-1036/2021 vom 23.06.2021

Die in § 9 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) normierte Leistung der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ist eine monatliche Leistung, die bei Erfüllen der Voraussetzungen immer dann gebührt, wenn das Gesamteinkommen eines Menschen mit Behinderung eine gewisse Höhe nicht erreicht. Dem StBHG, dem SHG Stmk 1998 (StSHG) und dem MSG Stmk 2011 (StMSG) ist gemeinsam, dass monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes stets nur subsidiär gebühren. Es sind also die zeitgleich bezogenen Einkünfte der betroffenen Person zu berücksichtigen. Während das StSHG und das StMSG sowie die jeweils darauf gegründeten Verordnungen detailliertere Bestimmungen betreffend die zu berücksichtigenden Einkünfte enthalten und hierbei ausdrücklich vom Zuflussprinzip ausgehen, fehlt eine derartige explizite Regelung für den Bereich des StBHG. Vor dem Hintergrund des Regelungsinhaltes und im Lichte des Schutzzweckes des Lebensunterhalts gemäß § 9 StBHG ist jedoch

zu konstatieren, dass diese Leistung durchaus sozialhilfeähnlichen Charakter hat und sie gerade dazu dient, den aktuellen Lebensunterhalt einer behinderten Person zu ergänzen, also einen tatsächlichen Lebensstandard effektiv zu garantieren und sicherzustellen. Dies kann für die einzelnen Monate wohl im Sinne einer Existenzsicherung nur in der Form erfolgen, dass eben die in diesen einzelnen Monaten tatsächlich bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen sind. Im Sinne des Zuflussprinzips kann daher die Bemessung und Zuerkennung einer Hilfe zum Lebensunterhalt ebenso wie eine allfällige Neubemessung nur unter Berücksichtigung der tatsächlich zufließenden Einkünfte der betreffenden Person erfolgen.

LVwG 41.36-1762/2021 vom 13.12.2021

Gemäß § 17 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 (StMSG) ist für die gewährten Leistungen der Mindestsicherung Ersatz zu leisten, soweit der Bezieher der Mindestsicherung später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, iSd § 6 Abs 4 StMSG verwertbaren Vermögen gelangt ist. Verwertbarkeit setzt voraus, dass der Hilfesuchende auch rechtlich über das Vermögen verfügen kann, sodass es nicht genügt, wenn es nur formell in seinem Eigentum steht. Eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis hindert die Person, deren Dispositionsbefugnis eingeschränkt wurde, rechtlich über das Vermögen zu verfügen, weshalb es nicht verwertbar ist. Im gegenständlichen Fall wurde das Hälfteeigentum mit Übergabevertrag unter Einräumung eines Wohnungsgebrauchsrechts an einen Angehörigen übergeben, sodass die Mindestsicherungsbezieherin keine Eigentümerin mehr ist. Bereits aus diesem Grund wäre es ihr nicht möglich, die Haushälfte zu verwerten. Das Haus dient darüber hinaus aber auch ihrem dringenden Wohnbedürfnis und wäre auch aus diesem Grund gemäß § 6 Abs 5 StMSG von der Verwertung vorerst abzusehen.

LVwG 41.36-787/2021 vom 19.07.2021

Im MSG Stmk 2011 (StMSG) gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage, welche Studenten vom Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausschließt. Gemäß § 7 Abs 1 StMSG ist die Gewährung der Leistungen gemäß § 10 StMSG bei arbeitsfähigen Hilfe suchenden Personen aber von der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft und vom Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit abhängig. Ein Hochschulstudium kann daher der Gewährung von Sozialhilfe unter dem Aspekt entgegenstehen, dass der Hilfe Suchende auf Grund der Absolvierung seines Studiums als nicht bereit anzusehen ist, seine Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensbedarfes einzusetzen, was im Einzelfall zu prüfen ist. Im gegenständlichen Fall bewarb sich der Beschwerdeführer laufend auf übermittelte Stellenvorschläge, gab dem Arbeitsmarktservice entsprechende Bewerbungsrückmeldungen bzw. hielt das Arbeitsmarktservice auch über seine Eigenbewerbungen und deren Rückmeldungen auf dem aktuellen Stand, sodass hier ein Bemühen um eine entsprechende

Erwerbstätigkeit vorliegt. Des Weiteren sind auch die Präsenzzeiten des Studiums nicht dermaßen ausgeprägt, dass eine Vollzeitbeschäftigung nebenbei nicht möglich wäre.

LVwG 47.36-1800/2019 vom 19.08.2020

Rechtssatz 1: Zur Frage, ob die (erhöhte) Familienbeihilfe im Ausmaß von 80% zur Deckung der Pflegeheimkosten gemäß § 13 SHG Stmk 1998 (StSHG) herangezogen werden kann, ist auf § 1 Stmk Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StSHG-DVO) zu verweisen, wo die Einkommen nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählt sind. Gegen eine Heranziehung der Familienbeihilfe für Sozialhilfemaßnahmen, durch die der Lebensunterhalt (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) vollends gesichert ist, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Intention des Bundesgesetzgebers, der §12a FamilienlastenausgleichsG 1967 (FLAG) erlassen hat, schließt eine solche Heranziehung ebenso nicht aus; die Familienbeihilfe ist als Betreuungshilfe gedacht, die ausschließlich für jene Person, für die sie bezahlt wird, zu verwenden ist. Dieser Verwendungszweck wird durch eine sozialhilferechtliche Kostenbeitragsregelung jedenfalls dann nicht unterlaufen, wenn sie den Lebensunterhalt vollkommen deckt.

Rechtssatz 2: Kosten für eine Zweitwohnung bzw. ein Einzelzimmer stellen keine Kosten für die Deckung eines notwendigen Lebensunterhalts dar.

LVwG 47.5-2938/2020 vom 08.03.2021

Gemäß § 8 Abs 1 SHG Stmk 1998 umfasst der Lebensunterhalt neben dem Aufwand für Nahrung, Unterkunft, Hausrat und Beheizung auch die Kosten für Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch eine angemessene Pflege und Beziehung zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben gehören. Darunter sind zweifellos Aufwendungen für Medikamente, Friseur, Maniküre und Pediküre sowie Toilettenartikel oder auch Kleidung und Schuhe zu verstehen.

LVwG 47.5-1115/2021 vom 05.07.2021

Bei der Beurteilung der Frage, ob bei der Berechnung der Pflegeheimrestkosten gemäß § 13 SHG Stmk 1998 (StSHG) der 80%ige Anteil der erhöhten Familienbeihilfe rechtmäßig als Eigenleistung des Beschwerdeführers heranzuziehen ist, ist grundsätzlich zu prüfen, ob durch die Sozialhilfemaßnahme der Lebensunterhalt (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) vollends gesichert ist. Dabei ist hinsichtlich der erhöhten Familienbeihilfe maßgeblich, ob durch die im Rahmen der Unterbringung erbrachten Sachleistungen der behinderungsbedingte Mehraufwand zur Gänze gedeckt ist. Werden die Kosten der Behindertenbetreuerin im Rahmen der

Unterbringung gedeckt, steht einer Einrechnung des Erhöhungsbeitrages nichts im Wege.

LVwG 47.10-567/2021 vom 27.04.2021

Durch die Unterbringung im Pflegeheim ist der Aufwand für Nahrung, Unterkunft, Hausrat und Heizung als gedeckt anzusehen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Lebensunterhaltes zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin zur Deckung ihrer regelmäßig gegebenen persönlichen Bedürfnisse im Pflegeheim gewisse Ausgaben zu bestreiten hat (z.B. Fußpflege, Friseur, Toilettenartikel usw.). Das Taschengeld für Personen ohne Einkommen beträgt gemäß § 13 Abs 3 Stmk SHG 1998 maximal € 135,10 (20 % des Richtsatzes für alleinstehend Unterstützte). Grundsätzlich ist ein Taschengeld in Höhe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen für zusätzliche Unterhaltsbedürfnisse ausreichend.

LVwG 47.2-1104/2019 vom 23.07.2020

Rechtssatz 1: Im Rahmen der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für den Lebensbedarf gemäß § 4 Abs 1 iVm § 7 und § 8 SHG Stmk 1998 (StSHG) ist die Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 51 Abs 1 Z 2 NAG 2005 zu prüfen und kann auf dieser Grundlage der Sozialleistungsanspruch versagt werden, ohne dass es einer vorherigen Beendigung des Aufenthaltes bedürfte.

Rechtssatz 2: Bei der Beurteilung, ob nicht erwerbstätige Unionsbürger, die sich länger als drei Monate, aber weniger als fünf Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, die Voraussetzungen für Sozialleistungsansprüche erfüllen, ist zu prüfen, ob ihr Aufenthalt den Voraussetzungen des § 51 Abs 1 Z 2 NAG 2005 entspricht. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass der nicht erwerbstätige Unionsbürger für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Diese Bestimmung stellt also explizit darauf ab, dass während des Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden. Gerade dies ist durch den gegenständlichen Antrag auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung aber der Fall.

Rechtssatz 3: Bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichend Existenzmittel iSd § 51 Abs 1 Z 2 NAG 2005 verfügt, ist eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen. Unter Existenzmittel sind jedenfalls feste und regelmäßige Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zu verstehen. Damit wird ein weiter Begriff der eigenen Einkünfte normiert, welcher den Lebensunterhalt als hinreichend gesichert erscheinen lässt, sodass eine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht notwendig ist.

LVwG 47.35-774/2020 vom 11.08.2020

Rechtssatz 1: Gemäß § 31 Abs 1 SHG Stmk 1998 (StSHG) hat der Sozialhilfeträger demjenigen, der einem Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet hat, Rückersatz zu leisten, wenn a) eine Gefährdung des Lebensbedarfes (§ 7) gegeben war, b) die Hilfe des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig gewährt werden konnte und c) der Dritte nicht selbst die Kosten der Hilfe zu tragen hatte. Nur in dem Umfang, in dem ein Hilfsbedürftiger selbst Anspruch auf Sicherung des Lebensbedarfes nach dem StSHG hatte, besteht eine Rückersatzpflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber demjenigen, der dem Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet hat.

Rechtssatz 2: Ein Anspruch auf Übernahme der aus den Spitalsaufenthalten des Patienten in Kärnten entstandenen und aushaftenden Kosten durch einen steirischen Sozialhilfeträger kommt gemäß § 31 Abs 1 SHG Stmk 1998 (StSHG) nur dann in Betracht, wenn der Patient selbst einen entsprechenden Sozialhilfeanspruch nach dem StSHG hätte. Dies ist für den gegenständlichen Fall schon angesichts des Umstandes, dass sich der Patient während der maßgeblichen Zeiträume der Hilfestellung unbestrittenermaßen in Kärnten aufgehalten hat, jedoch nicht der Fall. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Krankenhilfe (§ 7 Abs 1 lit c und § 10 StSHG) hat nämlich nach der ausdrücklichen Anordnung in § 4 Abs 1 StSHG nur, wer sich „in der Steiermark aufhält“. Bereits diese, auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellende Voraussetzung, war aber im gegenständlichen Fall der Krankenbehandlung nicht erfüllt.

LVwG 47.2-99/2021 vom 14.06.2021

Mit dem ursprünglich abgeschlossenen Übergabevertrag wollte sich die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten einen vertraglichen Anspruch auf Übernahme der Pflegeheimrestkosten sichern und hat sie dafür ihr grundbücherliches Eigentumsrecht an die diesbezüglich Verpflichteten übertragen. Die ursprüngliche Vereinbarung wurde unter keinerlei auflösender Bedingung geschlossen, wonach dies nur für die damalige gesetzliche Lage, also für den aufrechten Bestand des Vermögensregresses, gelten sollte. Mit einem Nachtrag zum Übergabevertrag sollte die Leistungspflicht der Übernehmer beendet werden. Dazu ist festzuhalten, dass eine derartige Erklärung den vorrangigen und überwiegenden Zweck hat, die Leistungspflicht der Sozialhilfe herbeizuführen und daher als rechtsmissbräuchlich zu deuten ist und im Rahmen der Gewährung der Sozialhilfe als nicht beachtlich einzustufen ist. An dieser rechtlichen Beurteilung ist auch aus dem Blickwinkel des abgeschafften Vermögensregresses nichts zu beanstanden, da im konkreten Fall die öffentliche Hand zur Finanzierung der Pflege nicht auf das Vermögen eines zu Pflegenden zugreift, sondern auf eine mittels Vertrag zugesicherte regelmäßige finanzielle Leistung, die die Pflegekosten abdeckt.

LVwG 47.35-2856/2021 vom 14.12.2021

Rechtssatz 1: Grundprinzip des SUG Stmk 2021 (StSUG) ist die Subsidiarität. Leistungen sollen im Sinne eines sozialen Auffangnetzes nur dann und nur insoweit gebühren, als dies zur Sicherung des Lebensbedarfs notwendig ist. Es ist stets die gesamte persönliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation des Antragstellers zu berücksichtigen und die Leistung nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel abgedeckt werden kann. Dabei sind gemäß § 5 Abs 2 StSUG zum einen alle Einkünfte, also alle im Sinne des Zuflussprinzips tatsächlich zufließenden Bezüge, zu berücksichtigen, zum anderen haben gemäß § 6 Abs 2 StSUG Bezugsberechtigte Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen gemäß § 8 und § 9 StSUG nicht oder nur in geringerem Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen.

Rechtssatz 2: Entsprechend § 16 Abs 6 SUG Stmk 2021 (StSUG) kann die Behörde bei Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Voraussetzungen gemäß § 4 StSUG Rechnung getragen wird. So wurde etwa im konkreten Fall die Leistung von der Behörde rechtmäßig mit einer auflösenden Bedingung zuerkannt, wonach die Antragstellerin Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann binnen drei Monaten zu verfolgen hat, anderenfalls die Leistung zur Gänze eingestellt wird.

LVwG 47.35-3056/2021 vom 22.12.2021

Rechtssatz 1: Die beantragte Leistung „Übernahme eines Heizkostenrückstandes“ stellt gemäß § 10 SUG Stmk 2021 (StSUG) eine Zusatzleistung für einen Bedarf dar, welcher bereits durch die gewährten Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge nach den §§ 8 und 9 StSUG gedeckt ist.

Rechtssatz 2: Leistungen gemäß § 10 SUG Stmk 2021 (StSUG) sind nur für einen aktuellen Zusatzbedarf zu gewähren, der vom Regelbedarf – welcher ohnehin gedeckt ist – ausnahmsweise gerade nicht erfasst ist. Durch die Formulierung „zur Vermeidung besonderer Härten“ wollte der Landesgesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass es sich hierbei um eine Ausnahmesituation, also um außerordentliche Kosten, handeln soll und nicht um reguläre und übliche Aufwendungen, die dem Regelbedarf zuzurechnen sind. Nach den Erläuterungen zum StSUG kommen für Zusatzleistungen aufgrund der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse beispielsweise Umzugskosten, Kinder-Hygieneartikel, Lebensmittel-Gutscheine, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kücheneinrichtungen und sonstige Gebrauchsgüter in Betracht, wobei die Sachleistung mit den ortsüblich günstigsten Kosten begrenzt ist. Es handelt es sich dabei ausdrücklich um eine Konnexleistung (ErlRV 1113/1 XVIII. GPStLT).

LVwG 47.10-2569/2021 vom 29.11.2021

Der Kostenzuschuss zu einer 24-Stunden-Betreuung gemäß § 9 Abs 2 lit a SHG Stmk 1998 (StSHG) muss von der Übernahme der Restkosten für eine stationäre Unterbringung gemäß § 9 Abs 2 lit b StSHG differenziert werden. § 13 Abs 4 StSHG, nach welchem ein „Taschengeld“ in Höhe von 20% der Pension und der Sonderzahlungen zu verbleiben hat, findet nämlich nur für Hilfeempfänger Anwendung, die stationär untergebracht sind.

LVwG 47.10-2841/2021 vom 20.12.2021

Rechtssatz 1: Die in § 16 Abs 9 und Abs 10 SUG Stmk 2021 (StSUG) eingeräumte Befugnis, die Leistungen einzustellen, herabzusetzen oder für die restliche Laufzeit abzuändern, setzt voraus, dass eine Voraussetzung für die Gewährung wegfällt oder sich Umstände geändert haben. Relevant sind in diesem Zusammenhang nur jene Änderungen, welche seit Erlassung des Bescheides eingetreten sind.

Rechtssatz 2: Erlangt die Behörde nach Erlassung des Bescheides Kenntnis von Leistungen, welche dem Antragsteller bereits vor Bescheiderlassung von der selben Behörde zugesprochen wurden, liegt keine Änderung iSd § 16 Abs 9 und Abs 10 SUG Stmk 2021 (StSUG) vor. Bei gehöriger Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wäre dieser Umstand nämlich bereits vor Bescheiderlassung feststellbar gewesen, sodass eine Abänderung des rechtskräftigen Bescheides anhand der zitierten Rechtsgrundlagen nicht in Frage kommt.

LVwG 47.2-1855/2021 vom 27.09.2021

Rechtssatz 1: Gemäß § 35 Abs 2 erster Satz SHG Stmk 1998 (StSHG) richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Normalfall eines Rückersatzverfahrens gemäß § 31 StSHG nach dem „Aufenthalt“ des Hilfeempfängers, wobei diesbezüglich auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen ist. Unter diese Zuständigkeitsregelung sind etwa Rückersatzverfahren betreffend Krankenhilfe gemäß § 10 Abs 1 lit c und lit d StSHG zu subsumieren, wie im konkreten Fall die Untersuchung, Behandlung und Pflege in Krankenanstalten und der Krankentransport.

Rechtssatz 2: Die gesonderte Zuständigkeitsregelung des § 35 Abs 2 zweiter Satz SHG Stmk 1998 (StSHG) gilt nur für Kostenrückersatzverfahren betreffend Pflege gemäß § 9 StSHG, konkret die Unterbringung in stationären Einrichtungen. Diese Verfahren knüpfen an § 9 Abs 2 lit b StSHG an, nicht jedoch an die Krankenhilfe gemäß § 10 Abs 1 lit c und lit d StSHG.

LVwG 47.35-2489/2021 vom 19.10.2021

Nach dem SUG Stmk 2021 (StSUG) wird insofern eine Aufteilung der gesamten Sozialunterstützung in Lebensunterhalt und Wohnbedarf vorgenommen, als der

Höchstsatz der Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf im Verhältnis 60:40 aufzuteilen ist. Ausgehend vom Höchstsatz für einen Alleinstehenden von 100 %, das sind für das Jahr 2021 € 949,46, beträgt der Anteil für den Lebensunterhalt € 569,68 und der Anteil für den Wohnbedarf € 379,78, wobei der Anteil für das Wohnen gemäß § 8 Abs 7 StSUG mit den tatsächlichen Wohnkosten gedeckelt ist bzw. entfällt, wenn kein Wohnbedarf besteht.

LVwG 47.35-2740/2021 vom 08.11.2021

Rechtssatz 1: Personen, welchen bereits vor dem 01.07.2021 Leistungen der Mindestsicherung zuerkannt wurden, ist diese Leistung gemäß § 31 SUG Stmk 2021 (StSUG) noch bis zum jeweiligen Fristende, maximal jedoch bis 31.12.2021, weiter zu gewähren. Im gegenständlichen Fall erfolgte aus diesem Grund die Gewährung der Mindestsicherung bis 31.08.2021 daher rechtmäßig.

Rechtssatz 2: Nach dem für die bisherigen Mindestsicherungsleistungen maßgeblichen § 10 Abs 1a MSG Stmk 2011 (StMSG) betrug der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfes 25 % des Mindeststandards, wodurch der Anteil für den Lebensunterhalt mit 75 % höher bemessen war. Nach dem nunmehr geltenden SUG Stmk 2021 (StSUG) erfolgt eine Bemessung der Leistungen nach Höchstsätzen und Zuschlägen und hat die Aufteilung der Gesamtunterstützung in Lebensunterhalt und Wohnbedarf insofern eine Änderung erfahren, als der Höchstsatz der Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf im Verhältnis 60:40 aufzuteilen ist, wobei der Anteil für den Wohnbedarf gemäß § 8 Abs 7 StSUG – wie bisher – mit den tatsächlichen Wohnkosten gedeckelt ist.

LVwG 47.10-2994/2021 vom 24.11.2021

Rechtssatz 1: Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 SUG Stmk 2021 (StSUG) ergibt sich, dass sich die vorgesehenen Leistungen auf die klassischen Leistungsbereiche der sogenannten „offenen Sozialhilfe“ beschränken, die bisher im MSG Stmk 2011 (StMSG) geregelt waren. Das gegenständliche Gesetz betrifft daher nicht Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kostendeckung von Aufenthalten in Pflegeheimen von pflegebedürftigen Personen und die übrigen im SHG Stmk 1998 (StSHG) geregelten Bereiche, sowie Leistungen der Behindertenhilfe. So ist in § 3 Abs 3 Z 5 StSUG ausdrücklich festgehalten, dass Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, nicht bezugsberechtigt sind.

Rechtssatz 2: Nach § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG) zählen Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 18 Behinderteng Stmk 2004 (StBHG) als stationäre Einrichtungen und haben dort untergebrachte Personen entsprechend § 3 Abs 3 Z 5 StSUG keinen Anspruch auf Sozialunterstützung. Dabei differenziert der Gesetzgeber nicht zwischen teilstationären oder vollstationären Unterbringungen.

LVwG 47.35-2939/2021 vom 14.12.2021

Bei einer Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 18 Behinderteng Stmk 2004 (StBHG), also einer stationären Einrichtung iSd § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG), ist eine Person gemäß der ausdrücklichen Anordnung des § 3 Abs 3 Z 5 StSUG nicht bezugsberechtigt. Der Ausschluss von den Leistungen nach dem StSUG für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, ist darin begründet, dass durch die Unterbringung und Betreuung jedenfalls die Wohnversorgung gesichert ist. Für sonstige Elemente des Lebensunterhalts, die durch diese Unterbringung und Betreuung nach § 18 StBHG nicht gedeckt sein sollten, ist in § 9 Abs 2 StBHG ausdrücklich normiert, dass zu deren Begleichung eine anteilmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt.

LVwG 47.5-2972/2021 vom 26.11.2021

Rechtssatz 1: In § 8 Abs 7 SUG Stmk 2021 (StSUG) ist ganz klar geregelt, dass der Wohnbedarfsanteil einschließlich eines allfälligen Wohnkostenpauschales die tatsächlichen Wohnkosten nicht übersteigen darf. Der Wohnungsbedarf ist daher durch die tatsächlichen Wohnkosten gedeckelt, wobei es dabei ohne Belang ist, dass sich die geringe Höhe der Wohnkosten auf die familiäre Bindung zu den Vermietern gründet.

Rechtssatz 2: Das SUG Stmk 2021 (StSUG) enthält keine wie immer geartete Möglichkeit, Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der zu gewährenden Leistungen der Sozialunterstützung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs 3 SUGDV Stmk 2021 (StSUG-DVO) sind jene Einkommensarten, die bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen sind, taxativ aufgezählt. Weitere Ausnahmen oder Abzugsposten vom Einkommen, wie im konkreten Fall beispielhaft Unterhaltsverpflichtungen oder Alimente, sind nicht vorgesehen. Auch können derartige Verpflichtungen bei der Zuerkennung von Leistungen der Sozialunterstützung nicht in „Analogie“ als „leistungserhöhend“ berücksichtigt werden.

Dienstrecht

LVwG 49.5-2878/2020 vom 07.06.2021

Der Anspruch auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 17g DGO Graz 1956 tritt nach der klaren gesetzlichen Anordnung hinter entgegenstehende „wichtige dienstliche Interessen“ zurück. Schon daraus folgt, dass weder der Gesetzgeber – insbesondere auch nicht der Budgetgesetzgeber – noch die zur Regelung der inneren Organisation und Personalführung berufenen Stellen verpflichtet sind, dafür vorzusorgen, dass jeder Bedienstete jederzeit und im beliebigen

Ausmaß eine Herabsetzung seiner regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch nehmen kann. Vielmehr haben die Verwaltungsbehörden unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu sorgen. Ein Anspruch auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit besteht nur, wenn dem die daraus erfließenden wichtigen dienstlichen Interessen nicht entgegenstehen. Allerdings dürfen Handlungsspielräume, soweit das Bundesfinanzgesetz bzw. der Stellenplan solche einräumen, ausgenützt werden; lediglich eine Überschreitung derselben ist ausgeschlossen.

LVwG 493.33-1439/2020 vom 26.01.2021

Rechtssatz 1: Im Falle, dass sich die Dienstbehörde bei einer Versetzung gemäß § 18 DBR Stmk 2003 (Stmk. L-DBR) auf ein vorhandenes Spannungsverhältnis bzw. eine Konfliktsituation stützt, hat sie diesbezüglich umfangreiche Ermittlungen durchzuführen und ist der Sachverhalt detailliert und nachvollziehbar zu objektivieren. Darauf aufbauend sind – vor einer Versetzung – von der Behörde Konfliktbereinigungsmaßnahmen zu setzen, was ein aktives Tun der Behörde erfordert.

Rechtssatz 2: Bei einer Versetzung ist gemäß § 15 Landespersonalvertretungsgesetz 1999 (LPVG 1999) das Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung (DPV) herzustellen und diesbezüglich auch der tatsächliche Grund der Versetzung zu thematisieren.

Rechtssatz 3: Reicht der von der Behörde für eine Versetzung notwendigerweise zu ermittelnde Sachverhalt für eine verlässliche Urteilsbildung nicht aus, sind die Ermittlung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst weder im Interesse der Raschheit gelegen, noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Hinzu kommt, dass das Verwaltungsgericht nicht anstelle der Dienstbehörde Konfliktbereinigungsmaßnahmen setzen und auch keine gelinderen Mittel anordnen kann.

LVwG 49.35-809/2020 vom 22.12.2020

Rechtssatz 1: Eine Dienstzuteilung gemäß § 19 DBR Stmk 2003 (Stmk. L-DBR) erfolgt mittels Weisung durch den Landesamtsdirektor als Leiter des Inneren Dienstes und bedarf es der Erlassung eines Bescheides nur dann, wenn festzustellen ist, ob die Befolgung des Dienstauftrages zu den Dienstpflichten eines Beamten gehört. Bei der Prüfung der Frage, ob ein rechtliches Feststellungsinteresse gegeben ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gegenstand eines solchen Feststellungsverfahrens kann die Frage sein, ob die Befolgung einer konkreten Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört oder diese schlicht rechtswidrig ist.

Rechtssatz 2: Die Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist immer dann zu verneinen, wenn einer der in Art. 20 Abs 1 dritter Satz B-VG genannten Tatbestände vorliegt. Im gegenständlichen Fall wurden gegen die Dienstzuteilung mittels Weisung in unmittelbarer zeitlicher Nähe schriftlich Einwendungen erhoben und damit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Weisung vorgebracht. Konkret wurden unterschiedlichste Umstände, welche in der Bestimmung des § 19 DBR Stmk 2003 (Stmk. L-DBR) genannt sind, vorgebracht. Mit diesen Einwendungen wurde somit wirksam gegen die Weisung remonstriert (§ 32 Abs 3 Stmk. L-DBR). Der Vorgesetzte hätte demnach seine Weisung schriftlich wiederholen müssen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

LVwG 493.33-562/2018 vom 06.12.2018

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Verwendungszulage nach § 269 Abs 2 DBR Stmk 2003 (Stmk. L-DBR) vorliegen, auf die Durchschnittsbelastung eines Beamten der gleichen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung (gleiche Verwendungsgruppe) abzustellen. Nach umfassender Darstellung der Aufgaben am Arbeitsplatz sind die Belastungsverhältnisse des Antragstellers mit den Belastungsverhältnissen aller Beamten der gleichen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu vergleichen. Alternativ ist die Bemessung dahingehend zulässig, dass die Orientierung anhand der VerwendungszulagenVO 2016 erfolgt. Die in dieser Verordnung für einzelne näher bezeichnete Beamte oder Gruppen von Beamten pauschal bemessenen Zulagen haben für andere Beamte den Charakter einer Richtschnur. Ist keine der in der VerwendungszulagenVO 2016 erfassten Tätigkeiten mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers vergleichbar, kann daraus nicht einfach abgeleitet werden, dass eine Verwendungszulage nach § 269 Abs 2 Stmk. L-DBR nicht zusteht. In einem solchen Fall scheidet nur der zweite Weg für die Beurteilung, ob die Verwendungszulage nach § 269 Abs 2 Stmk. L-DBR zusteht, aus.

LVwG 493.33-2543/2019 vom 18.09.2020

Liegt eine Einstufung in der Verwendungsgruppe B vor, steht entsprechend der VerwendungszulagenVO 2016 eine Zulage im Ausmaß von 30% Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 264a Stmk. L-DBR zu. Eine monatliche Verwendungszulage in der Höhe von 55 % der Bemessungsgrundlage gebührt nur Beamten der Verwendungsgruppe A. Im gegenständlichen Fall ist der Beamte aufgrund seiner Ausbildung zur Führung des Titels „Dipl.HTL-Ing.“ berechtigt, wobei es sich bei der diesbezüglichen Ausbildung um keine universitäre Ausbildung handelt, welche der Verwendungsgruppe A zuzuordnen ist. Ein Antrag auf Anerkennung der Ausbildung als „A-wertig“ und somit ein Antrag auf Überstellung in die

Verwendungsgruppe A gemäß §§ 257 und 277 Stmk. L-DBR wurde nie gestellt. Die höhere Verwendungszulage steht dem Beamten daher nicht zu.

LVwG 49.5-2005/2020 vom 11.01.2021

Die Frage, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes mitzuwirken, indem er in Anwendung seiner Sachkenntnisse Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beamten trifft und die Auswirkungen bestimmt, die sich aus festgestellten Leiden oder Gebrechen auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben ergeben. Dabei ist auch eine Prognose über den weiteren Verlauf zu treffen, um der Dienstbehörde die Beurteilung der Rechtsfrage der „dauernden Dienstunfähigkeit“ zu ermöglichen.

Verfahrensrecht

LVwG 40.3-2393/2019 vom 09.03.2020

Die Bestimmung des § 26 Abs 2 ZustG, wonach die Zustellung als „am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt“ gilt, stellt eine Fiktion dar und tritt diese nicht ein, wenn die Wirksamkeit der Zustellung vom Empfänger bestritten wird. In diesem Fall hat die Behörde die Tatsache der Zustellung und den Zustellzeitpunkt nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, sind die Angaben des Empfängers als richtig anzunehmen. Nachdem im konkreten Fall ein derartiger Nachweis von der Behörde nicht erbracht werden konnte, war der Einspruch gegen die Strafverfügung als rechtzeitig anzusehen. Dementsprechend bleibt für den gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Platz, sodass der dementsprechende Bescheid zu beheben und der Antrag auf Wiedereinsetzung zurückzuweisen war.

LVwG 41.23-3119/2021 vom 17.02.2022

Rechtssatz 1: Erfolgt die Kundmachung einer wasserrechtlichen Verhandlung in Form einer doppelten Kundmachung iSd §§ 41 und 42 AVG 1991, so verlieren auch jene Parteien, welche ihre Parteistellung auf Art. 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention iVm der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützen, ihre Parteistellung, sofern sie nicht spätestens vor Beginn der Verhandlung bzw. im Zuge der öffentlich durchgeführten Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtssatz 2: Wird nach Abschluss der Bautätigkeiten bei einer wasserrechtlich bewilligten Anlage eine – nachträgliche – Parteistellung über Art. 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgrund der

unzumutbaren Belästigungen durch die Bautätigkeiten begehrt, so fehlt es zum Zeitpunkt der Antragstellung an der erforderlichen Betroffenheit des Einschreiters.

LVwG 46.24-2673/2021 vom 17.12.2022

§ 28 Abs 5 VwGVG 2014 ist dahingehend auszulegen, dass im Falle der Abweisung einer Beschwerde gegen einen aufsichtsbehördlichen Bescheid, mit welchem die ursprüngliche erstinstanzliche Entscheidung behoben wurde, eine Bindungswirkung an die tragende rechtliche Beurteilung der aufhebenden aufsichtsbehördlichen Entscheidung eintritt, zumal der angefochtene aufhebende Bescheid in der verwaltungsgerichtlichen Abweisung der Beschwerde aufgeht.

Baurecht

LVwG 50.27-1638/2020 vom 12.04.2021

In einem Fall, bei welchem die Einhaltung des mindesterforderlichen Gebäudeabstands von 6,0 m bei einem Grenzabstand von rund 1,0 m des rechtmäßigen Altbestands am Nachbargrundstück lediglich eine vergleichbar kleine Einschränkung der Baufreiheit der Bauwerber zur Konsequenz hat, führt die Anwendbarkeit des § 13 Abs 1 BauG Stmk 1995 (Stmk. BauG) nicht zu einem schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht des Eigentümers des Baugrundstücks (vgl. zur Anwendbarkeit des § 13 Abs 1 Stmk BauG VwGH 29.06.2000, 99/06/087, 19.12.2018, Ra 2018/06/0216).

LVwG 50.27-3035/2021 vom 11.11.2021

Ist aus der ex ante vorzunehmenden Betrachtung der Zutritt zu einer baulichen Anlage für die Durchführung einer baupolizeilichen Überprüfung erforderlich, so bietet § 39 Abs 5 BauG Stmk 1995 keine Ermächtigung für die Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sondern hat die Behörde die gesetzliche Handlungs- und Duldungsverpflichtung gegenüber einer Person in Form einer Vollziehungsverfügung zu konkretisieren, um die derart konkretisierte, gesetzliche Verpflichtung dieser Person gegenüber auch vollstrecken zu können.